



Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13a Medizinische Massnahmen im Rahmen von intensiven
Frühinterventionen bei frühkindlichem Autismus

¹ Bei Kindern mit frühkindlichem Autismus übernimmt die Versicherung medizinische Massnahmen nach Artikel 13, die im Rahmen einer intensiven Frühintervention durchgeführt werden, unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die intensive Frühintervention besteht aus medizinischen Massnahmen, die mit pädagogischen Massnahmen des kantonalen Rechts koordiniert und die zusammen erbracht werden;
- b. Der Kanton hat eine Planung für die intensive Frühintervention erstellt.
- c. Eine Vereinbarung zwischen dem BSV und der zuständigen kantonalen Instanz regelt:
 1. die Zusammenarbeit zwischen dem BSV und der zuständigen kantonalen Instanz,
 2. die Ziele in Zusammenhang mit den medizinischen Massnahmen,
 3. die Voraussetzungen, die die medizinischen Massnahmen erfüllen müssen,
 4. die Qualitätsstandards für die intensive Frühintervention,
 5. die finanzielle Beteiligung der Versicherung,
 6. die Kontrolle und die Evaluation.

¹ BBl...

² SR 831.20

²Die Übernahme der medizinischen Massnahmen erfolgt mittels Fallpauschalen. Diese werden dem Kanton, in dem die intensive Frühintervention organisiert wird, ausgerichtet. Die Versicherung übernimmt höchstens ein Viertel der geschätzten durchschnittlichen Kosten der intensiven Frühintervention.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Berechnung der Fallpauschalen;
- b. die wesentlichen Elemente der intensiven Frühintervention wie die Dauer und die Intensität der medizinischen Massnahmen;
- c. die Voraussetzungen, welche die Leistungserbringer der medizinischen Massnahmen erfüllen müssen, einschliesslich die Anforderungen an die Ausbildung des Personals;
- d. die Anforderungen an Gesundheit und Alter für die Teilnahme an der intensiven Frühintervention;
- e. die Kriterien, um die Wirksamkeit zu evaluieren;
- f. die Modalitäten der Aufsicht.

Art. 51 Abs. 3

³ Die Versicherung vergütet der versicherten Person keine Reisekosten, wenn für die medizinischen Massnahmen eine Fallpauschale nach Artikel 13a Absatz 2 ausgerichtet wird.

Art. 67 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Versicherung dem Bund die Kosten, die dem Bundesamt für Statistik durch die Erstellung der Statistiken nach Artikel 68^{novies} Absätze 4 und 5 entstehen, ganz oder teilweise vergütet.

Art. 68^{novies} Datenerhebung und -weitergabe im Zusammenhang mit der intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus

¹ Die Institutionen, die intensive Frühinterventionen nach Artikel 13a durchführen, erheben folgende Daten zur versicherten Person, zu Zwecken der Kontrolle und der Evaluation der Wirksamkeit der intensiven Frühintervention durch den Bund und die Kantone sowie der Aufsicht gemäss Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 6 und Absatz 3 Buchstabe f:

- a. AHV-Nummer;
- b. Geburtsdatum;
- c. Geschlecht;
- d. Wohnkanton;
- e. Datum der Autismusdiagnose;
- f. Anfangs- und Enddatum der Teilnahme an der intensiven Frühintervention;

g. Daten, mit denen die Entwicklung des Kindes im Zusammenhang mit der intensiven Frühintervention verfolgt werden kann, wie Testresultate.

² Sie übermitteln die Daten nach Absatz 1 an die zuständige kantonale Instanz.

³ Sie übermitteln die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a–f an die zuständige IV-Stelle zu Kontrollzwecken. Die Übermittlung erfolgt vor dem Beginn der intensiven Frühintervention und spätestens an deren Ende oder bei deren Abbruch.

⁴ Die zuständige kantonale Instanz übermittelt dem Bundesamt für Statistik die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und g zu Statistikzwecken. Sie übermittelt dem BSV die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b, d und f zu Kontroll- und Aufsichtszwecken.

⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Institutionen nach Absatz 1 zusätzliche Daten zur intensiven Frühintervention erheben und übermitteln müssen.

⁶ Er regelt die Information der Versicherten, die Ausübung ihres Widerspruchsrechts sowie die Anonymisierung und die Vernichtung der Daten.

⁷ Er kann die Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 an das EDI oder das BSV übertragen.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Versicherte, die am Pilotversuch nach der Verordnung des BSV vom 17. Oktober 2018³ über den Pilotversuch «Intensive Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus» teilgenommen haben und deren Frühintervention nach Abschluss des Pilotversuchs beim gleichen Leistungserbringer weitergeführt wird, richtet sich die Finanzierung der medizinischen Massnahmen weiterhin nach dieser Verordnung und nach der im Rahmen des Pilotversuchs abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem BSV.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 831.201.74; AS 2018 3885; 2022 623